



ANTRAG

Fahrrad-/E-Bike-Versicherung gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-HDURV 3.1/17)

Fahrrad-/E-Bike-Fachhändler:

ENRA-Vertragspartner-Nr.:

Bitte deutlich in Blockbuchstaben schreiben, damit Ihr Antrag schnellstmöglich bearbeitet werden kann. Für Ihre Mühe vielen Dank im Voraus!

ANTRAGSTELLER

Frau Herr

Geburtsdatum: _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

VERSICHERUNG FÜR

Fahrrad

E-Bike

Gebrauchtrad¹

Diebstahlschutz

Pick-Up-Service

Rundumschutz inkl. Pick-Up

Erst-Versicherungslaufzeit* / Zahlungsart: 1 Jahr

3 Jahre

5 Jahre**

monatlich***

¹ bei Gebrauchträdern nur Diebstahlschutz + Pick-Up-Service möglich (§ 1 Abs.4)
*automatische Vertragsverlängerung gemäß §11 AVB*HDURV 3.1/17

** nur möglich bei E-Bike Versicherungen

*** nur möglich bei Fahrrad-Versicherungen mit jährl. Laufzeit, nicht bei Pick-Up-Service

FAHRRAD- / E-BIKE-DATEN

Kaufpreis (inkl. Schloss) € _____,00

Kaufdatum: _____ Baujahr: _____

Prämie € _____,00

Hersteller Rad _____

Hersteller Schloss _____

Radtyp/Bezeichnung _____

Schlossbezeichnung & Sicherheitsklasse (SKL) _____

Rahmennummer _____

Schlüsselnummer _____

SEPA-EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Der Unterzeichner ermächtigt ENRA die jeweils fällige Versicherungsprämie vom nachfolgend genannten Konto des Versicherungsnehmers im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren abzubuchen (siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen § 11 AVB-HDURV 3.1/17).

IBAN: DE _____

BIC: _____

Der Nutzung und Speicherung meiner Daten zur Vertragsabwicklung stimme ich zu. Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken findet nicht statt. Ich stimme der Abwicklung aller das Vertragsverhältnis betreffenden Angelegenheiten in Textform per E-Mail zu. Änderungen meiner E-Mail-Adresse teile ich unverzüglich mit. Das versicherte Objekt ist mit dem angegebenen Schloss an einem festen Gegenstand anzuschließen. Zugelassen sind alle Fall- Bügel und Kettenschlösser der folgenden Marken mit einem Mindestkaufpreis von 50,00 €: ABUS, AXA, TRELOCK, KYPTONITE, MASTER LOCK, sowie Kombinationen aus Rahmenschloss und Kette der vorgenannten Marken. Wird das im Versicherungsvertrag benannte Schloss durch ein anderes ersetzt, sind die Daten des neuen Schlosses dem Versicherer innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen.

Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht habe, meine Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt des Versicherungsscheines (rechtzeitige Absendung genügt) ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, entweder telefonisch unter 02131-124360 oder in Textform an ENRA verzekeringen bv, Zweigniederlassung Deutschland - Versicherungsvermittlungen, Novesiastr. 7, 41564 Kaarst, E-Mail: vertrag@enra.eu. Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet. Die beigefügten Unterlagen (Antragskopie, Vertragsbestimmungen/-informationen und Vertragsbedingungen) habe ich als Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen und erhalten.

Datum Antragstellung _____ gewünschter Versicherungsbeginn* _____

*Wenn nichts eingetragen wird gilt das Datum der Antragsstellung

Unterschrift des Antragstellers _____

© Copyright 2017 ENRA verzekeringen bv



ENRA verzekeringen bv als bevoollmächtigter Assekurateur der N.V. Schadeverzekering-Maatschappij Bovermij/NL-Nijmegen
ENRA verzekeringen bv - Versicherungsvermittlungen - Zweigniederlassung Deutschland
Novesiastraße 7 - 41564 Kaarst, Postfach 21 21 44 - 41552 Kaarst / Tel. 02131-124360 - Fax: 02131-12436124 - info@enra.eu

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an Ihren Fahrrad-/E-Bike-Fachhändler.

PRODUKTINFORMATIONSBLETT – Auszug aus den AVB-HDURV 3.1/17 zur ENRA Fahrrad-/E-Bike-Versicherung

Gemäß der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (§ 4 VVG-InfoV) lassen wir Ihnen als Versicherer die folgenden Produktinformationen zukommen. Bitte beachten Sie, dass diese lediglich einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Versicherungsproduktes geben und daher nicht abschließend sind. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Bitte lesen Sie sich daher die gesamten Vertragsunterlagen sorgfältig durch.

Es handelt sich bei den Versicherungsprodukten um eine Art der Sachversicherung, bei der dem Versicherungsnehmer entstandene Sachschaden über den Fahrradfachhandel kompensiert wird, bzw. der Pick-Up-Service von der Zentrale geleistet wird, ohne dass jedoch Ersatz in Geld geleistet wird.

Der vorstehend und nachfolgend verwendete Begriff Objekt meint sowohl Fahrräder, Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung), als auch S-Pedelecs. Bei nur für Pedelecs/S-Pedelecs zutreffende Bestimmungen wird der Begriff E-Bike verwendet. Bei nur für Fahrräder zutreffende Bestimmungen wird der Begriff Fahrrad verwendet.

I. Informationen zur Versicherungsleistung

Dem Versicherungsnehmer stehen nachfolgende Produkte zur Verfügung.

Fahrrad-/E-Bike-Diebstahlversicherung

1. Verlust des versicherten Objektes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus (wirtschaftlicher Totalschaden). Kostenerstattung gegenüber einem Fahrrad-/E-Bike-Fachhändler für die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzobjektes.
2. Diebstahl/Raub von Teilen oder Beschädigung durch Vandalismus. Kostenerstattung für die notwendigen Ersatzteile oder Reparaturarbeiten gegenüber Fahrrad/E-Bike-Fachhändler.
3. Die Erstattungsleistungen sind auf maximal 6.000,- € (bei Fahrrad) / 10.000,- € (bei E-Bike) pro Versicherungsfall begrenzt.
4. Versichert werden Fahrräder bis zu 6.000,- € / E-Bikes bis zu 10.000,- € Händlerverkaufswert (inkl. Schlösser).
5. Das Objekt darf bei Abschluss einer Diebstahl-Versicherung nicht älter als 6 Monate sein und muss sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

Diebstahlversicherung für beim Fahrrad-/E-Bike-Fachhandel gebraucht gekaufte Objekte

Beinhaltet alle unter Fahrrad-/E-Bike-Diebstahlversicherung genannten Leistungen.

Fahrrad-/E-Bike Rundumschutzversicherung

1. Beinhaltet alle unter Fahrrad-/E-Bike-Diebstahlversicherung 1. - 4. genannten Leistungen.
2. Notwendige Reparaturen aller Art z.B. wegen Unfall, Vandalismus etc.. Die Kostenerstattung für die notwendigen Reparaturen einschließlich Ersatzteilen erfolgt gegenüber einem Fahrrad-/E-Bike-Fachhändler. Verschleiß-Reparaturen sind von der Versicherungsleistung ausgeschlossen.
3. Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden erfolgt die Kostenerstattung für die Anschaffung eines Ersatzrades bis max. in Höhe der Versicherungssumme (=Kaufpreis) gegenüber einem Fahrrad-/E-Bike-Fachhändler.
4. Das Objekt darf bei Abschluss einer Rundumschutz-Versicherung nicht älter als 6 Monate sein und muss sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
5. Inkl. europaweitem Pick-Up-Service.

Nähere Einzelheiten zu den bisher aufgeführten Produkten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§§ 1, 2.1, 3 + § 4)

Pick-Up-Service europaweit – separate buchbar, im Rundumschutz enthalten

1. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer zusätzlich zur Police eine Pick-Up-Card mit Daten zur Versicherung, oder kann eine App auf sein Smartphone herunterladen, so dass er im Schadensfall die Zentrale informieren kann.
2. Der Pick-Up Service ist als Hilfe für den Notfall unterwegs gedacht. Z. B. bei Verlust oder Beschädigung des Rades während einer Fahrt, oder für den Fall, dass Sie z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind selber zum Ausgangspunkt zurück zu kehren. Er ist kein Bring- und Abholservice für Ihr Rad.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (§§ 2.2 -2.4 + § 4)

Generell sieht die Versicherungsleistung keinen Wertersatz in Geld vor. Der Versicherungsnehmer erhält bei Verlust ein gleiches oder gleichwertiges Objekt bzw. Teile des Objektes bei einem E-Bike-/Fahrradfachhändler oder kann Beschädigungen dort reparieren lassen. Die entsprechenden Kosten werden bis zur Maximalleistung durch ENRA direkt gegenüber dem E-Bike-/Fahrradfachhändler ausgeglichen. Eine Kostenerstattung erfolgt insoweit nur gegenüber einem E-Bike-/Fahrradfachhändler.

II. Informationen zur Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie ist gemäß der getroffenen Bestimmung im Versicherungsantrag für die vereinbarte Vertragsdauer jeweils im Voraus mit Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode zu zahlen. Die Versicherungsprämie (Ersträmie) ist mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 12).

Wird die Versicherungsprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann dies zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen und diesem zum Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung des Versicherungsvertrages berechtigen. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 11 (1))

III. Die wesentlichen Leistungsausschlüsse

Von der Versicherung werden insbesondere nicht umfasst Schäden (Mängel), die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen, Unfall-/Reparatur-Schäden die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Trainings und Wettkämpfen entstehen, Schäden die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen, sowie Schäden, die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen.

Die weiteren Leistungsausschlüsse, insbesondere auf Grund von Obliegenheits- oder Anzeigepflichtverletzungen des Versicherungsnehmers, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§§ 6.1, 6.2 + § 7).

IV. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die abgefragten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Ein Verstoß hiergegen kann je nach Art der Pflichtverletzung zum gesamten oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer kann zur vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt sein. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 13 + § 14).

V. Pflichten während des Versicherungsverhältnisses und Folgen der Verletzung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das versicherte Objekt zum Schutz gegen Diebstahl in einem verschlossenen Raum abzustellen und in sich abzuschließen, oder es mit einem Sicherheitsschloss an einem fest mit dem Boden verbundenen Gegenstand anzuschließen.

Zudem ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, veränderte Umstände, die bei Vertragsabschluss abgefragt wurden, dem Versicherer mitzuteilen, soweit diese Auswirkungen auf das Versicherungsverhältnis haben können. Eine Nichtbeachtung dieser Pflichten kann je nach Art und Umfang der Verletzung zum gesamten oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Unter Umständen ist der Versicherer zur vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 13 + § 14).

VI. Pflichten im Schadensfall und Folgen der Verletzung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden möglichst abzuwenden oder zu mindern und unverzüglich gegenüber dem Versicherer anzuzeigen. Im Falle des Diebstahls oder Vandalismus ist Strafanzeige zu erstatten. Darüber hinaus sind ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und der Versicherer ist bei der Schadensregulierung zu unterstützen.

Ein Verstoß hiergegen kann je nach Art der Pflichtverletzung zum gesamten oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer kann zur vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt sein. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (insbesondere § 8).

VII. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer zustande. Die Dauer des Versicherungsverhältnisses richtet sich nach der getroffenen Regelung im Versicherungsantrag.

Der im Versicherungsantrag vereinbarte Zeitraum verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr bis zu einer maximalen Versicherungslaufzeit von 5 Jahren, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des laufenden Versicherungszeitraumes gekündigt wird. Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens nach 5 Jahren. Generell gilt: Der Versicherungsschutz erlischt bei Diebstahl und/oder wirtschaftlichem Totalschaden. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 11).

VIII. Möglichkeiten der Vertragsbeendigung

Neben den unter VII. genannten Beendigungsmöglichkeiten bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten, wie z.B. das Recht, dass die Versicherung vorzeitig gekündigt werden kann, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht hat. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 19).

Die im Auszug erwähnten Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Sie auch online unter www.enra.eu einsehen bzw. herunterladen. Sie erhalten in jedem Fall auch ein Exemplar mit der Zusendung der Versicherungspolice.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter Tel. 02131 / 124 36 - 0, oder per E-Mail an info@enra.eu, bzw. nach einem Vertragsabschluss unter vertrag@enra.eu gerne zur Verfügung.

Informationen über den Versicherer

Versicherer ist die

N.V. Schadeverzekering-Maatschappij Bovemij, Takenhofplein 2, NL-6538 SZ Nijmegen, Tel. +31-24-366 66 66.

Assekurateur und somit bevollmächtigt im eigenen Namen auf Rechnung des Versicherers Versicherungsverträge mit Kunden zu schließen ist die

ENRA verzekeringen bv, Zesstedenweg 211-213, NL-1613 JE Grootebroek, Tel. +31-228-520000, info@enra.nl

Für Deutschland:

ENRA verzekeringen bv – Versicherungsvermittlungen, Zweigniederlassung Deutschland, Novesiast. 7, 41564 Kaarst Tel. 02131/124360, info@enra.eu

Darüber hinaus ist die ENRA verzekeringen bv auch mit der Schadensregulierung betraut.